

Am Spitz 1  
1210 Wien  
Telefon: +43 1 4000 21000  
Fax: +43 1 4000 9921220  
E-Mail: [post@mba21.wien.gv.at](mailto:post@mba21.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/mba](http://www.wien.gv.at/mba)

Geschäftszahl: Sachbearbeiterin: Durchwahl: Datum:  
GZ: 246272-2024-9 Mag.<sup>a</sup> Sabler 21511 DW Wien, 2. Juli 2024

1200 Wien, Heinzelmangasse 2 ident Wallensteinstraße 20  
dm drogerie markt GmbH

### **Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994**

## **BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994**

**Gegenstand:** Ansuchen der dm drogerie markt GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1200 Wien, Heinzelmangasse 2 ident Wallensteinstraße 20 zur Ausübung der Gewerbe „1. Drogisten gemäß § 127 Z. 12 GewO 1994, Drogistengewerbe“, „2. Handelsgewerbe und Handelsagenten gemäß § 124 Z. 10 GewO 1994 i.d.g.F., Handelsgewerbe gemäß § 124 Z.11 GewO 1994“ sowie „3. Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten“.

*Die gesamte elektrische Anlage soll erneuert werden. Die VRF Wärmepumpenanlage soll hinsichtlich ihrer Betriebszeiten ausgedehnt werden und nunmehr in der Zeit von Montag bis Sonntag von 06:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden (Schalldruckpegel von 52 dB(A) in 1 Meter Entfernung).*

*An der Außenfassade sollen 2 Steckschilder sowie über dem Eingang eine Einzelbuchstabenanlage errichtet werden, welche während der Betriebszeiten ruhend leuchten.*

Die Öffnungszeiten sollen lauten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr

Samstag von 08:00 bis 18:00 Uhr

Die Betriebszeiten sollen lauten:

Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstag von 02:00 bis 20:00 Uhr

*Anlieferungen sollen während der Betriebszeiten über den Haupteingang in der Wallensteinstraße bzw. den Hauseingang in der Heinzelmangasse erfolgen.*

**Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung**

**Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung**

Verkehrsverbindung: Schnellbahn – Station Floridsdorf; Linie U6 – Station Floridsdorf; Linien 25, 26, 30, 31, 28A, 29A, 33A, 20B, 33B

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m<sup>2</sup> beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbar\*innen vor. Den Nachbar\*innen wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbar\*innen können bis 29.07.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.**

**Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien, 1. Stock, Zimmer 1.23A**

**Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/21516)**

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbar\*innen im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbar\*innen gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte

